

**Wahlordnung des Elternbeirats (Wahl OEB)**  
für das A.B. von Stettensche Institut in Augsburg

**Präambel**

Für die Realschule und das Gymnasium des A.B. von Stettenschen Instituts wird je ein eigener Elternbeirat gewählt. Gemeinsam bilden sie den Gesamt-Elternbeirat.

Der Gesamt-Elternbeirat erlässt im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

Diese Wahlordnung lehnt sich an die Regelungen der Art. 64 und 66 des Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an und folgt den §§13, 14 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).

**§1 Geltungsbereich**

(1) Die Wahlordnung gilt für die Wahlen zur Mitgliedschaft im Elternbeirat sowie für die Wahlen der Ämter innerhalb des Gesamt-Elternbeirats.

(2) Die Wahlen folgen allgemeinen demokratischen Grundsätzen.

(3) Gesetzliche Regelungen gehen dieser Wahlordnung vor.

**§2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, sowie die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen.

(2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden. Haben Erziehungsberechtigte mehrere Kinder an der Schule, können sie je Kind einen Stimmzettel abgeben.

(3) Das Stimmrecht kann nach §13 (4) BaySchO übertragen werden.

(4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz der Schule.

(5) Es ist nur möglich für den Elternbeirat Gymnasium oder den Elternbeirat Realschule zu kandidieren.

**§3 Zusammensetzung des Elternbeirats**

(1) Für die Realschule und das Gymnasium wird je ein eigener Elternbeirat gewählt.

(2) Für je 50 Schülerinnen einer Schulart, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch je Schulart mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.

(3) Die Elternbeiräte beider Schularten bilden gemeinsam den Gesamt-Elternbeirat des A.B. von Stettenschen-Instituts.

**§4 Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen besteht aus der/dem amtierenden Vorsitzenden des Gesamt-Elternbeirats oder der/dem Stellvertreter\*in als Wahlleitung sowie weiteren Mitgliedern des Elternbeirats.

(2) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§5 Wahlverfahren und Termine**

- (1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.
- (2) Die Wahl zum Elternbeirat soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende des Gesamt-Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung Ort und Datum der Wahlversammlung fest.
- (3) Die Schulleitung lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

### **§6 Onlinewahl**

- (1) Abweichend von §5 kann der Elternbeirat in einfacher Mehrheit beschließen, dass die auf den Beschluss folgende Elternbeiratswahl als Onlinewahl durchgeführt wird.
- (2) Ergänzend sind dann folgende Termine zusätzlich festzusetzen:
  - Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten,
  - Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl.
- (3) Sofern zur Durchführung der Onlinewahl, auch in Teilen, externe Dienstleister beauftragt werden, prüft der Wahlausschuss im Vorfeld die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (4) Im Wahlaufuf informiert der Wahlausschuss insbesondere auch über
  - URL (Website) der Onlinewahl,
  - besondere Hinweise zum Ablauf der Onlinewahl wie z.B. Zugangscode, Termine etc.,
  - Name des externen Dienstleisters,
  - die Erhebung und Speicherung von Daten.

### **§7 Wahlvorschläge**

- (1) Mit dem ersten Elternbrief im neuen Schuljahr, mit dem die Amtszeit des Elternbeirats ausläuft, fordern Schulleitung und Vorsitzende\*r des Wahlausschusses zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.
- (3) Die Wahlvorschläge sind bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich einzureichen (auch per Mail an [elternbeirat@stetten-institut.de](mailto:elternbeirat@stetten-institut.de)) und werden mit der Schulleitung auf Gültigkeit (u.a. Wählbarkeit) überprüft.
- (4) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des/der Vorgeschlagenen.
- (5) Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig.
- (6) Die gültigen Wahlvorschläge werden zur Abgabe eines Fotos und eines Steckbriefes aufgefordert, mit denen die Wahlberechtigten über die zur Wahl stehenden Eltern informiert werden können.



### **§8 Wahlunterlagen**

- (1) Die Schulleitung sorgt in Abstimmung mit der Wahlleitung dafür, dass die Wahlunterlagen spätestens zum Stichtag erstellt und entsprechend verteilt werden.
- (2) Für jede die Schule besuchende Schülerin wird ein Stimmzettel an die für diese Schülerin gemäß §2 Wahlberechtigten ausgegeben.

### **§9 Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §3 (2) zu wählen sind.
- (2) Sämtliche Mitglieder des jeweiligen Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
- (3) Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jede/n zu wählenden Kandidat\*in kann höchstens eine Stimme entfallen.

### **§10 Wahlergebnis**

- (1) Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.
- (2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Wahlvorschläge gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (4) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker.
- (5) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.
- (6) Die Niederschrift des Wahlergebnisses wird von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben.
- (7) Die gewählten Mitglieder des Elternbeirats werden von der Schulleitung per Elternbrief sowie auf der Website der Schule veröffentlicht.

### **§11 Wahl der Ämter innerhalb des Gesamt-Elternbeirats**

- (1) Die Wahl wird von einem Mitglied des Gesamt-Elternbeirats geleitet.
- (2) Die nach §10 gewählten Mitglieder des Gesamt-Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte folgende Positionen:
  - Vorsitzende\*r des Gesamt-Elternbeirats, die/der Kraft Amtes auch Mitglied des Schulforums wird,
  - Stellvertreter\*in des Gesamt-Elternbeirats,
  - Schriftführer\*in und dessen/deren Stellvertreter\*in,
  - Kassenwart,
  - 2 weitere Vertreter\*innen für das Schulforum.Bei Vorsitzende\*r und Stellvertreter\*in sowie bei den Vertreter\*innen für das Schulforum sollten Eltern beider Schularten vertreten sein.
- (3) Die Wahl erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Wahl wird eine Niederschrift verfasst, von der Wahlleitung unterzeichnet und aufbewahrt.

### **§12 Sicherung der Wahlunterlagen**

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.

### **§13 Wahlprüfung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen der WahloEB durch schriftliche Erklärung bei der Wahlleitung oder bei der Schulleitung anfechten.
- (2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat die Schulleitung und legt die Beschwerde der/dem Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden.

### **§14 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Elternbeirats sowie des Gesamt-Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.
- (2) Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit.
- (3) An die Stelle ausgeschiedener Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.
- (4) Beim Ausscheiden des/der Vorsitzende\*n des Gesamt-Elternbeirats übernimmt die/der Stellvertreter\*in des Gesamt-Elternbeirats den Vorsitz und ein/e neue/r Stellvertreter\*in wird neu gewählt.
- (5) Wenn Stellvertreter\*in, Kassenwart oder Schriftführer\*in ausscheiden, wird das jeweilige Amt mittels Wahl neu besetzt.

### **§15 Kosten**

- (1) Die für die Durchführung der Wahl eventuell anfallenden Kosten trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des A.B. von Stettenschen Instituts (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).
- (2) Die Tätigkeiten als Elternvertretung sind ehrenamtlich.

### **§16 Weitere Bestimmungen**

- (1) Sofern diese WahloEB keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen in der WahloEB gelten für Personen aller Geschlechter.
- (3) Die WahloEB wird im unterzeichneten Original von der Schulleitung verwahrt.
- (4) Der Text der WahloEB wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.



### §17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten etwaige bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

(2) Diese Wahlordnung gilt bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden. Änderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit des Gesamt-Elternbeirats möglich.

### §18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wahlordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Bekanntgabe unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Wahlordnung im Übrigen unberührt.

KATRIN CERMAK, 02.09.2020

*Cermak*

Für den Elternbeirat: Vorname, Name / Datum / Unterschrift

Für die Schulleitung: Vorname, Name / Datum / Unterschrift

Barbara Kummer 2.9.2020

*B. Kummer*

### Nicht Inhalt der WahlOEB

**BayEUG** | Abschnitt IX Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens (Art. 62–73) | b) Elternvertretung (Art. 64–68)  
[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-G2\\_9\\_2](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-G2_9_2)

**BaySchO** | Kapitel 4 Erziehungsberechtigte (vergleiche Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG) (§§ 12–16)  
[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-G2\\_4](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-G2_4)

### **Exkurs Stetten-Institut als Privatschule – Rechtslage zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten**

Das A.B. von Stettensche-Institut ist eine staatliche anerkannte Privatschule nach Art. 100 BayEUG.. Die Art 64-68 (Elternverantwortung) sind für Privatschulen nicht verpflichtend.

Nach §2 BaySchO gilt dieselbe vollumfänglich auch für staatlich anerkannte Privatschulen. Das heißt die §§ 12-16 (Erziehungsberechtigte) sind auch für das A.B. von Stettensche-Institut verpflichtend.

Sowohl die Realschulordnung (RSO) als auch die Gymnasialschulordnung (GSO) enthalten keine die Beteiligung der Erziehungsberechtigten betreffenden Punkte.